Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

QSRAD – Marco Lichtenthäler
Pestalozzistr. 5
56179 Vallendar
E-Mail: marco@qsrad.de
Stand: 25.08.2025

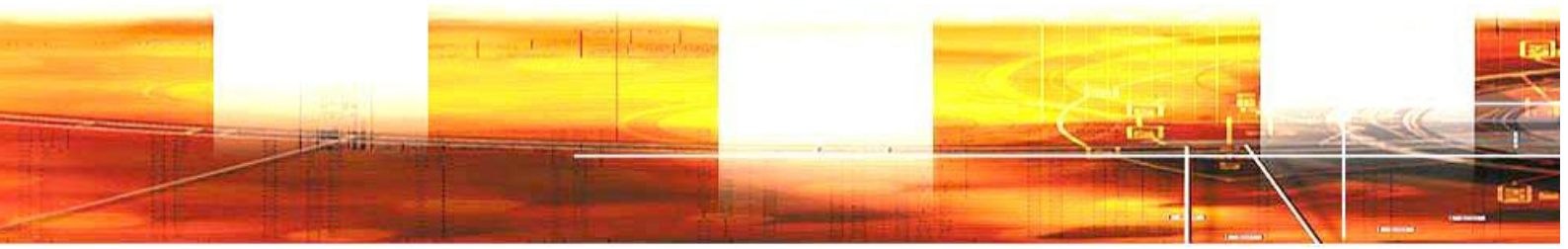

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die freiberufliche Tätigkeit als MTR– QSRAD, Marco Lichtenthäler

QSRAD – Marco Lichtenthäler
Pestalozzistr. 5
56179 Vallendar
E-Mail: marco@qsrad.de
Stand: 25.08.2025

1. Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle – ausschließlich unternehmerischen – Vertragsbeziehungen zwischen QSRAD (im Folgenden „Auftragnehmer“) und medizinischen Einrichtungen wie Kliniken und Arztpraxen (im Folgenden „Auftraggeber“).

(2) Individualabreden haben Vorrang. Abweichende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer deren Geltung in Textform zustimmt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). E-Mail genügt.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsart

(1) Der Auftragnehmer erbringt freiberufliche Leistungen als Medizinischer Technologe für Radiologie (MTR) einschließlich unterstützender Tätigkeiten in der radiologischen Diagnostik und – soweit beauftragt – qualitätssichernder Leistungen (z. B. Abnahmeprüfungen, Konstanzprüfungen, Visitationen, Beratungen, Dokumentation rund um die Radiologie).

(2) Die Parteien sind sich einig, dass es sich regelmäßig um Dienstleistungen handelt; ein bestimmter Erfolg wird – außer bei ausdrücklich als Werkleistung vereinbarten Einzelleistungen – nicht geschuldet.

(3) Art, Umfang, Einsatzort und Zeiten ergeben sich aus Einzelaufträgen, Einsatzplänen oder Auftragsbestätigungen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge und Ressourcen bereit (z. B. Einweisung in lokale Abläufe, Zugang zu Räumen und IT-Systemen, Benutzerkonten, Ansprechpartner).

(2) Der Auftraggeber gewährleistet die Verfügbarkeit und Betriebstauglichkeit der eingesetzten Medizingeräte, Materialien und Infrastruktur; notwendige Einweisungen nach MPBetreibV sowie Hygiene-/Arbeitsschutzunterweisungen sind vor Einsatzbeginn durchzuführen und zu dokumentieren.

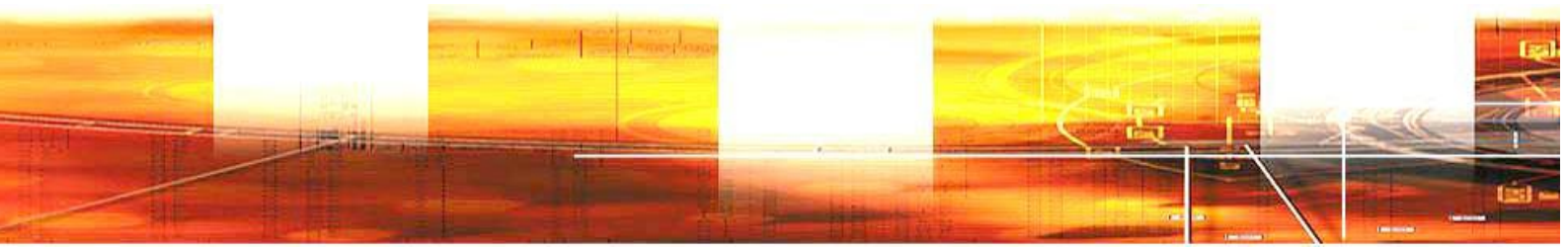

(3) Soweit Strahlenschutz betroffen ist, stellt der Auftraggeber die erforderlichen Strahlenschutzanweisungen, organisatorischen Freigaben sowie – sofern erforderlich – geeignete Personendosimetrie bereit und dokumentiert die Unterweisung.

(4) Der Auftraggeber benennt eine fachlich verantwortliche Person (z. B. leitender Arzt/MTR-Leitung) als Ansprechpartner für Freigaben und Rückfragen.

4. Vergütung und Nebenkosten

(1) Es gelten die im Einzelvertrag, Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Stunden- bzw. Tagessätze zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Reisezeiten, Fahrtkosten, Park-/Mautgebühren sowie notwendige Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nach Vereinbarung gesondert berechnet. Wartzeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat werden gesondert berechnet.

(3) Der Auftragnehmer kann bei längerfristigen Einsätzen angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen verlangen.

5. Zuschläge für Sonderzeiten

(1) Für Einsätze außerhalb üblicher Werktagszeiten (z. B. nach 16:30 Uhr), an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie in Nachtzeiten (22:00–06:00 Uhr) können Zuschläge auf die vereinbarten Sätze erhoben werden.

(2) Umfang und Höhe solcher Zuschläge werden individuell vereinbart und in der Auftragsbestätigung dokumentiert. Mehrere Zuschlagstatbestände werden nicht kumuliert; es gilt der jeweils höhere vereinbarte Satz.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; Mahnkosten kann der Auftragnehmer in angemessener Höhe geltend machen.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Preisänderungen (Index)

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütungssätze einmal jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI, Gesamtindex, Deutschland) – Basis 2020 = 100 – anzupassen.

(2) Maßgeblich ist die Veränderung zwischen dem Index zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Index zum Anpassungszeitpunkt. Anpassungen wirken nach Ankündigung mit einer Frist von vier Wochen. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % innerhalb von zwölf Monaten steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu.

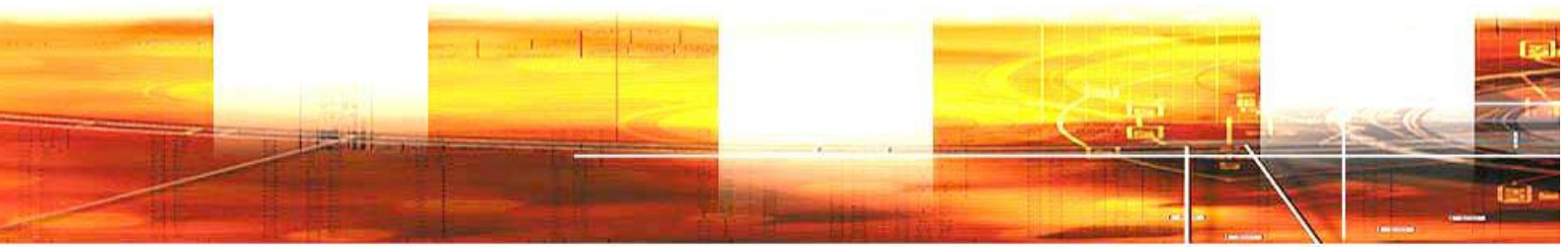

(3) Sinken die maßgeblichen Indexwerte, wird die Vergütung entsprechend herabgesetzt.

8. Pflichten des Auftragnehmers und Delegation

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen persönlich, sorgfältig und nach anerkannten fachlichen Standards; gesetzliche und behördliche Vorgaben (insb. StrlSchG/StrlSchV, Hygieneregeln, MPBetreibV) sind einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer berücksichtigt die medizinisch-organisatorischen Abläufe des Auftraggebers, bleibt jedoch fachlich selbständig tätig; eine Eingliederung als Arbeitnehmer findet nicht statt.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an andere qualifizierte Mitarbeiter/MTR/MTRA von QSRAD zu delegieren. Der Auftragnehmer bleibt für Auswahl, Anleitung und Überwachung verantwortlich und gewährleistet gleichbleibende Qualität der Leistungserbringung.

9. Dokumentation, Leistungsnachweis, Abnahme

(1) Soweit erforderlich, erstellt der Auftragnehmer eine sachgerechte Dokumentation (z. B. Leistungsnachweise, Prüfprotokolle).

(2) Leistungs-/Stundennachweise können digital erfolgen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang, gelten sie als genehmigt.

(3) Bei ausdrücklich als Werkleistung vereinbarten Einzelleistungen erfolgt eine Abnahme; erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich zu rügen.

10. Haftung und Versicherung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt; bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Datenverluste ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall nach (1) oder (2) vor.

(4) Der Auftragnehmer unterhält eine den Risiken angemessene Berufshaftpflichtversicherung und weist diese auf Verlangen nach.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien schließen – soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden – vor Tätigkeitsaufnahme eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO). Der Auftragnehmer verarbeitet Patientendaten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

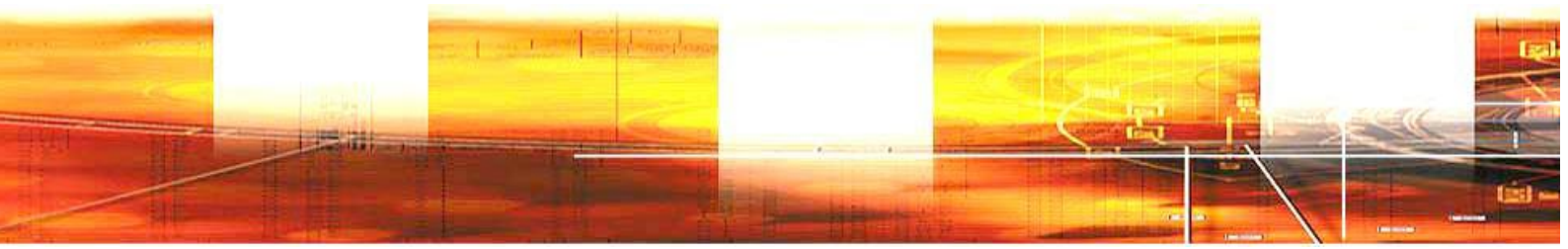

(2) Gesetzliche Schweigepflichten – insbesondere nach § 203 StGB – werden eingehalten. Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei werden nicht unbefugt offenbart oder genutzt. Diese Pflichten bestehen nach Vertragsende fort.

12. Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs einer Partei (z. B. Naturereignisse, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Netzen/Diensten Dritter, Streiks ohne Betriebsbezug) befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten.

13. Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer geschlossen. Bei Dauerschuldverhältnissen können beide Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverletzungen, gravierenden Datenschutzverstößen oder fehlenden behördlichen Genehmigungen.

(3) Bei Kündigung hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Nebenkosten zu vergüten.

14. Rechte an Arbeitsergebnissen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Berichte, Protokolle und sonstige Arbeitsergebnisse dürfen vom Auftraggeber für interne Zwecke genutzt werden. Im Übrigen verbleiben die Urheber- und Nutzungsrechte – soweit einschlägig – beim Auftragnehmer.

(2) Bis zur vollständigen Bezahlung besteht ein Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsergebnissen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

15. Selbständigkeit; keine Arbeitnehmerüberlassung

Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer Leistungen als selbständiger Unternehmer erbringt. Eine Arbeitnehmerüberlassung liegt nicht vor. Weisungen des Auftraggebers betreffen ausschließlich die organisatorische Einbindung und die Einhaltung betrieblicher Abläufe; das fachliche ‚Wie' der Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer.

16. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der jeweilige Einsatzort; Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(3) Die deutsche Fassung dieser AGB ist verbindlich.